

# Landtagswahl und Bezirkswahlen in Bayern am 14. Oktober 2018



Bayerische Landeszentrale  
für politische Bildungsarbeit



## 1. Was ist der Landtag?

Der Bayerische Landtag ist das Parlament des Freistaats Bayern und eine Volksvertretung mit langer Tradition. Mit seinen bis ins Mittelalter zurückreichenden Wurzeln stellt er eine der ältesten Volksvertretungen Europas dar. 1808 entstand unter König Max I. Josef von Bayern eine Konstitution, die zwar bürgerliche Grundrechte, allerdings noch keine Volksvertretung vorsah. Diese wurde 1818 durch eine neue Verfassung in Gestalt der Abgeordnetenkammer etabliert, die als direkter Vorläufer des Landtags gelten kann. Nach einer schrittweisen Ausweitung des Wahlrechts für Männer im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde mit dem Ende der Monarchie 1919 ein souveräner Landtag gewählt – erstmals auch von den nun wahlberechtigten Bürgerinnen Bayerns.

.....  
\* Umschlagbild: Das Maximilianeum – Sitz des Bayerischen Landtags seit 1949. Das historische Gebäude wurde mehrfach umgebaut und erweitert.

## 2. Wer darf wählen?

Mit unserer Wahl entscheiden wir darüber, wer unsere politischen Interessen in den nächsten fünf Jahren (**Legislaturperiode**) wahrnimmt.

Die Bayerische Verfassung garantiert folgende Rechte:

- Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- Jeder Wahlberechtigte hat gleich viele Stimmen.
- Jeder kann sein Wahlrecht frei, d.h. ohne Zwang, ausüben.
- Jeder muss sein Wahlrecht geheim ausüben können, so dass andere Personen nicht wahrnehmen können, welche Partei oder welchen Kandidaten er gewählt hat.

Das Wahlrecht in Bayern haben laut Landeswahlgesetz alle deutschen Staatsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Bayern wohnen oder sich sonst in Bayern gewöhnlich, d.h. nicht nur vorübergehend, aufhalten.



Der neu gestaltete Plenarsaal des Bayerischen Landtags bietet Platz für die 180 Abgeordneten.

*Foto: © Bildarchiv Bayerischer Landtag, Foto Rolf Poss*

### 3. Wie werden die Abgeordneten gewählt?

Die Abgeordneten werden in Gebieten von überschaubarer Größe gewählt. Diese Gebiete leiten sich aus der Einteilung des Staatsgebietes in Regierungsbezirke sowie in Landkreise und kreisfreie Städte ab. Bayern ist in sieben Regierungsbezirke eingeteilt: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben. Jeder Regierungsbezirk stellt einen Wahlkreis dar. Es gibt sieben **Wahlkreise**.

Die Wahlkreise wiederum sind in **Stimmkreise** eingeteilt. Diese werden gebildet durch die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. davon abweichend, „räumlich zusammenhängende Stimmkreise“ (Art. 14 Abs. 1 Bayerische Verfassung). Ein Stimmkreis umfasst im Durchschnitt rund 125.000 deutsche Einwohner. Insgesamt gibt es in Bayern 91 Stimmkreise.



Wahlkreise (= Regierungsbezirke) in Bayern

Der Bayerische Landtag umfasst 180 Abgeordnete. Sie werden in den **Wahlkreisen** und in den **Stimmkreisen** gewählt:

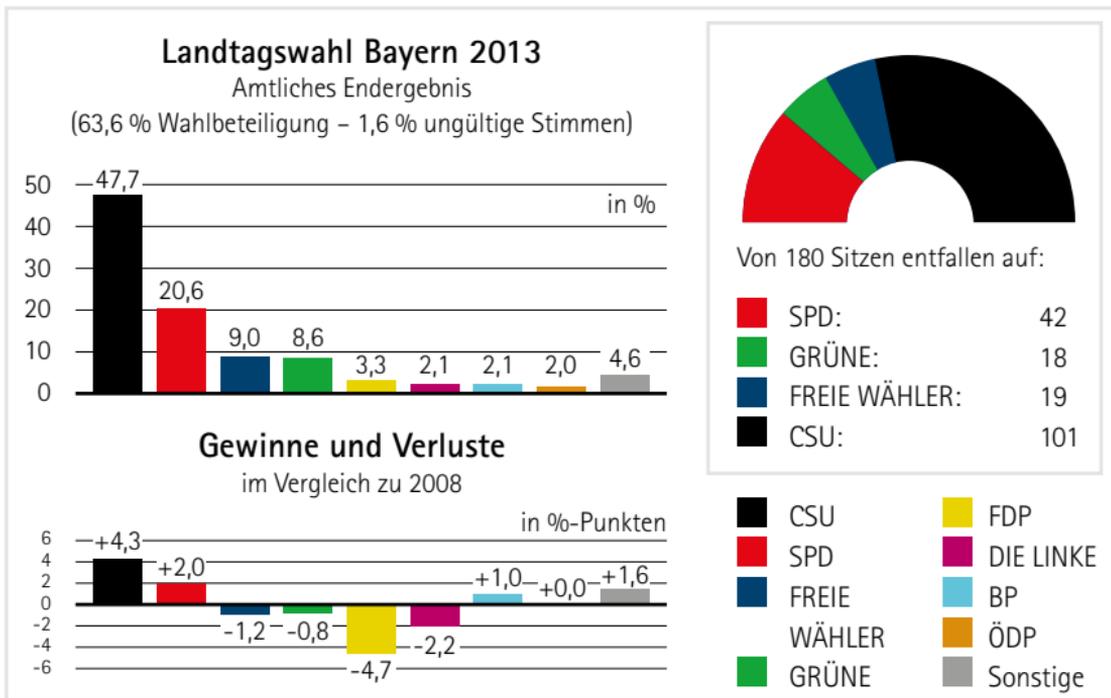
- 91 Abgeordnete werden in den Stimmkreisen direkt gewählt.
- 89 Abgeordnete werden aus den Wahlkreislisten gewählt.

Die Zahl der Abgeordneten kann sich durch **Überhang-** und **Ausgleichsmandate** (s. Punkt 6) erhöhen.

## Zahl der Stimmkreisabgeordneten und Wahlkreisabgeordneten

Regierungsbezirk	Stimmkreisabgeordnete	Wahlkreisabgeordnete
Oberbayern	31	30
Niederbayern	9	9
Oberpfalz	8	8
Oberfranken	8	8
Mittelfranken	12	12
Unterfranken	10	9
Schwaben	13	13
Insgesamt	91	89

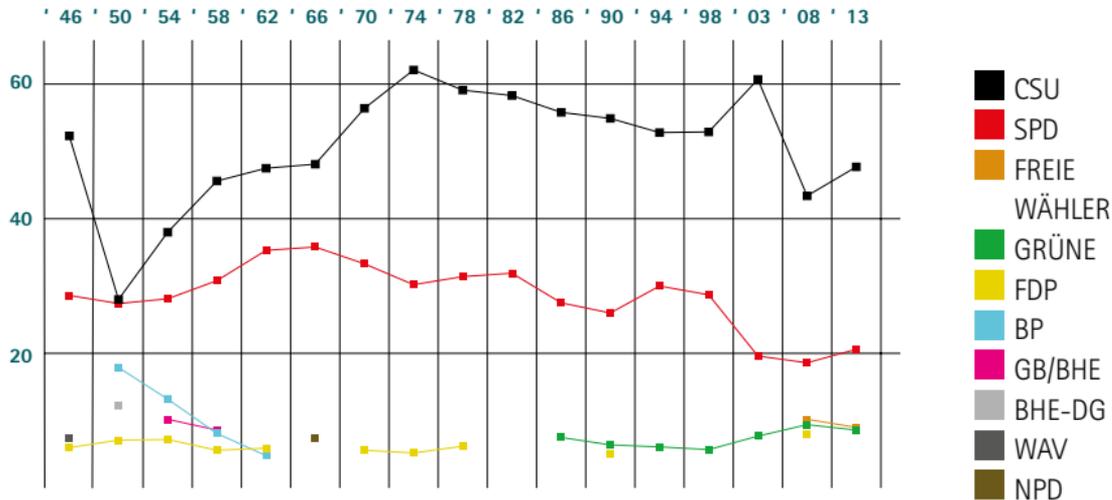
## 4. Wie sahen die Ergebnisse vergangener Landtagswahlen aus?



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

## Landtagswahlen in Bayern 1946–2013

Stimmenanteile der im Landtag vertretenen Parteien in Prozent



**Erläuterung:** GB/BHE: Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten;  
 DG: Deutsche Gemeinschaft; WAV: Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

## Rückblick: Landtagswahlen 1946–2013

Aufgrund der Regierungsbildungen infolge der Landtagswahlen stellte die CSU in diesem Zeitraum – mit Ausnahme der von 1954 bis 1957 regierenden „Viererkoalition“ aus SPD, Bayernpartei, FDP und GB/BHE – stets den Ministerpräsidenten.

## Landtagswahl 2013

Im 17. Bayerischen Landtag (2013 bis 2018) sind vier Fraktionen vertreten: Die Christlich-Soziale Union (CSU), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Die CSU-Fraktion stellt mit ihrer alleinigen Mehrheit die Regierung, ohne auf einen Koalitionspartner angewiesen zu sein.

## 5. Wie funktioniert die Wahl?

Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

Mit der **Erststimme** wird ein Bewerber in einem Stimmkreis gewählt. Diesen Bewerber nennt man „**Direktkandidat**“. Der Wähler kann den Kandidaten wählen, zu dem er einen persönlichen, direkten Bezug hat. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen hat.

Mit der **Zweitstimme** wird ein Bewerber auf der Wahlkreisliste gewählt.

Der Wähler kann seine Stimme aber auch nur einer bestimmten Partei geben. In diesem Fall verzichtet er auf die Möglichkeit, Einfluss auf die von der Partei vorgegebene Reihenfolge der Kandidaten zu nehmen.

## Beispiel für eine gültige Erststimme:

**Stimmzettel zur Landtagswahl am ...**

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

**Sie haben 1 Stimme**

Wahlkreis: Mittelfranken  
Stimmkreis: Ansbach-Nord

**505**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 Partei A	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 Partei B	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 Partei C	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 Partei D	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 Partei E	Wahlkreisvorschlag Nr. 6 Partei F
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber

## Beispiel für eine gültige Zweitstimme:

### Stimmzettel zur Landtagswahl am ...

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft den Wahlkreisbewerber/die Wahlkreisbewerberin.  
Er/Sie wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

## Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis: Mittelfranken  
Stimmkreis: Ansbach-Nord

505

Wahlkreisvorschlag Nr.2 Partei A	Wahlkreisvorschlag Nr.3 Partei B	Wahlkreisvorschlag Nr.4 Partei C	Wahlkreisvorschlag Nr.5 Partei D	Wahlkreisvorschlag Nr.6 Partei E	Wahlkreisvorschlag Nr.7 Partei F
<input type="radio"/> Bewerber A	<input type="radio"/> Bewerber A	<input type="radio"/> Bewerber A			
<input type="radio"/> Bewerber B	<input type="radio"/> Bewerber B	<input type="radio"/> Bewerber B			
<input type="radio"/> Bewerber C	<input type="radio"/> Bewerber C	<input type="radio"/> Bewerber C	<input checked="" type="radio"/> Bewerber C	<input type="radio"/> Bewerber C	<input type="radio"/> Bewerber C

## 6. Wie wird das Wahlergebnis ermittelt?

### Sitzuteilungsverfahren

Für jeden Wahlkreis werden die gesamten Erst- und Zweitstimmen zusammengezählt. Die Stimmen werden nach einem bestimmten System – genannt **Hare-Niemeyer-Verfahren** – für die einzelnen Parteien in Mandate umgerechnet. Von dieser Zahl werden die von ihren jeweiligen Bewerbern in den Stimmkreisen direkt gewonnenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden an die Bewerber auf den Wahlkreislisten entsprechend ihrer Stimmzahl verteilt. Dabei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis, und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

### Überhangmandate und Ausgleichsmandate

Es kann sein, dass eine Partei im Wahlkreis mehr Direktmandate erringt, als ihr gemäß ihrem Gesamtanteil – also der Summe aller auf sie entfallenen Erst- und Zweitstimmen – im Wahlkreis zustehen. In diesem Fall spricht man von **Überhangmandaten**. Diese Überhangmandate können der betreffenden Partei nicht genommen werden. Damit sich auch im Fall von Überhangmandaten das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlkreis korrekt proportional widerspiegelt, sieht die Bayerische Verfassung so genannte **Ausgleichsmandate** vor. Dabei wird die Anzahl der zu vergebenden Sitze für den Wahlkreis Schritt für Schritt erhöht und auf die einzelnen Parteien verteilt, bis wieder ein proportionaler Ausgleich hergestellt ist.

## 7. Welche Bedeutung hat die Fünf-Prozent-Sperrklausel?

Auf einen Wahlvorschlag müssen mindestens fünf Prozent der in Bayern insgesamt abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen, damit die Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Landtag vertreten ist. Diese Klausel soll eine Zersplitterung der politischen Meinungsbildung verhindern und die Bildung einer Mehrheit im Landtag erleichtern.

### **Historischer Exkurs:**

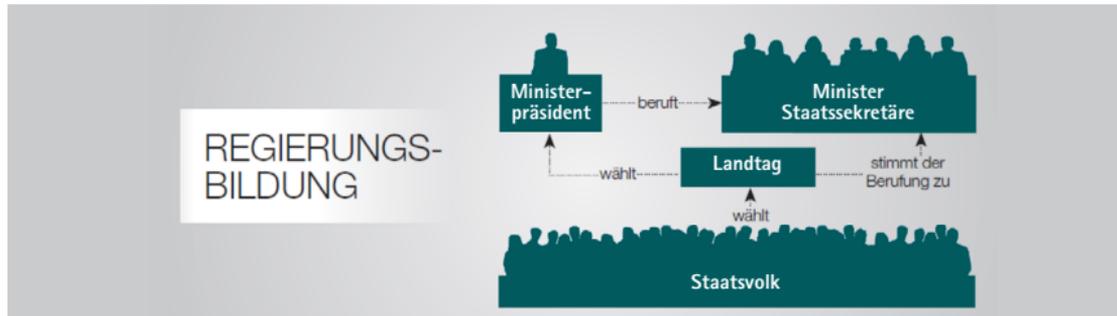
In der Weimarer Verfassung war eine Fünf-Prozent-Hürde für Parteien nicht vorgesehen. Die Folge des uneingeschränkten Verhältniswahlrechts war eine Zersplitterung der Parteienlandschaft; so waren zeitweise bis zu 30 Parteien im Reichstag vertreten. Dies erschwerte eine Mehrheitsbildung im Parlament und damit auch die Regierungsbildung. In der Folge wurde die politische Handlungsfähigkeit der Regierungen erheblich eingeschränkt, was neben anderen Faktoren in den letzten Jahren der ersten deutschen Republik zu ihrer Aushöhlung beitrug.

## 8. Welche Aufgaben hat der Bayerische Landtag?

Der Landtag ist als Volksvertretung ein zentrales Verfassungsorgan des Freistaates Bayern. Eine seiner Aufgaben besteht darin, durch lebendige Debatten die großen politischen Themen zu diskutieren und damit den politischen Willensbildungsprozess verständlich zu machen. Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes und kümmern sich um die Probleme, mit denen sich die Menschen an sie wenden.

**Im Einzelnen hat der Landtag folgende Aufgaben:**

### 1. Mitwirkung bei der Regierungsbildung



Die Abgeordneten wählen den Ministerpräsidenten. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen errungen hat. Der Ministerpräsident beruft die Minister und Staatssekretäre und bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Staatsministerien. Diese bedürfen dann der Zustimmung und Bestätigung des Landtags.

Die Staatsregierung setzt sich aus dem Ministerpräsident, den Ministern und den Staatssekretären zusammen (insgesamt bis zu 18 Kabinettsmitgliedern). Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Staatsregierung und leitet ihre Geschäfte. Er legt die Richtlinien der Politik fest und trägt dafür dem Landtag gegenüber die Verantwortung. Jeder Minister führt sein Ministerium selbstständig und ist dem Landtag gegenüber für sein Handeln verantwortlich.

## **2. Gesetzgebung**

Gesetzesvorschläge werden von der Staatsregierung oder von den Fraktionen des Landtags oder auch von einzelnen Abgeordneten eingebracht.

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze werden dem Ministerpräsidenten zugeleitet, der sie ausfertigt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt macht.

In Bayern kann sich auch das Volk unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligen. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen Gesetzesvorschläge einbringen (Volksbegehren), über die, wenn sie der Landtag ablehnt bzw. nicht unverändert annimmt, in einem Volksentscheid entschieden wird. Bei Verfassungsänderungen ist immer ein Volksentscheid notwendig.

### **3. Kontrolle von Regierung und Verwaltung**

Eine wesentliche Aufgabe des Landtags stellt die Kontrolle der vollziehenden Gewalt, also der Staatsregierung und der ihr unterstellten Verwaltung, dar. Der Landtag hat zu diesem Zweck verschiedene Möglichkeiten. Grundlage dafür sind die Bayerische Verfassung und die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. Zu den Kontrollinstrumenten gehören im Einzelnen:

#### **Zitierungsrecht**

Der Landtag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Ministerpräsidenten und jedes Staatsministers sowie Staatssekretärs verlangen (ihn „herbeizitieren“).

#### **Antragsrecht**

Mitglieder des Landtags und Fraktionen können Anträge stellen und die Staatsregierung zu einem bestimmten Tun auffordern. Die Anträge beginnen regelmäßig mit den Worten: „Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, (...)“

## Frage- und Interpellationsrecht

Die Abgeordneten können eine **Aktuelle Stunde** beantragen, **Dringlichkeitsanträge** oder **Interpellationen** einreichen, **Schriftliche Anfragen** stellen oder **Anfragen zum Plenum** stellen.

Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmtes Thema, das von allgemeinem Interesse ist, eine Aktuelle Stunde statt.

Interpellationen sind große öffentliche Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten. Sie können nur von einer Fraktion oder von mindestens 20 Abgeordneten eingebracht werden.

Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, beim Landtag Anfragen zur schriftlichen Beantwortung einzureichen. Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

## Untersuchungsausschüsse

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse sollen vermutetes Fehlverhalten von

Regierung oder Verwaltungsbehörden aufdecken. Die Ausschüsse können alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vernehmen und beeidigen. Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Der Vorsitz wechselt unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.

### **Enquete-Kommissionen**

Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder muss der Landtag eine Kommission einsetzen, die zu umfangreichen und bedeutsamen Fragen den aktuellen Kenntnisstand erarbeitet.

### **Petitionen**

Jede Person hat das Recht, Eingaben (man spricht von Petitionen) beim Landtag einzureichen. Bei der Behandlung der Eingaben prüft der Landtag das Handeln der Verwaltung und befasst sich auch mit Härte- und Zweifelsfällen, die sich beim Gesetzesvollzug ergeben.

### **Budgetrecht und Budgetkontrolle**

Die Abgeordneten legen in einem Haushaltsgesetz fest, wofür Geld ausgegeben werden darf. Sie können damit politische Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Über die Verwendung aller Staatseinnahmen muss der Staatsminister der Finanzen dem Landtag Rechnung legen.

## Weitere Rechte

Der Landtag wählt den Präsidenten, die Berufsrichter und die weiteren Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Der Landtag wählt auch auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs und den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

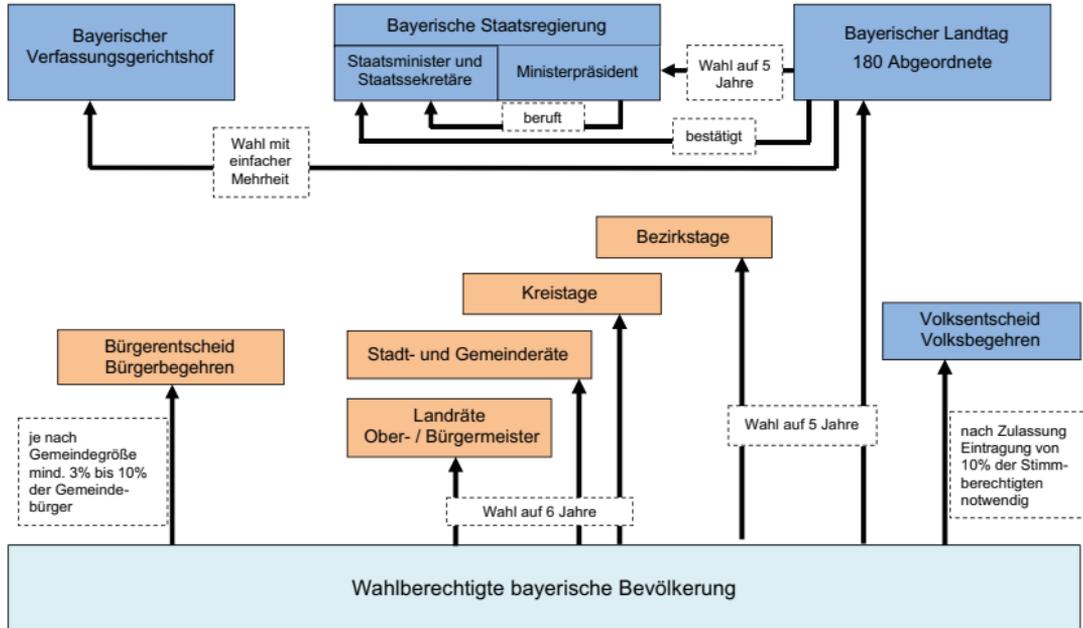


Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof (2018)

Foto: © Bayerischer Verfassungsgerichtshof

## Das politische System des Freistaates Bayern

Landesebene  
kommunale Ebene



# BEZIRKSWAHLEN 2018

## Der Bezirkstag

Bayern ist auf der kommunalen Ebene in **Gemeinden**, **Landkreise** und **Bezirke** gegliedert. Es gibt sieben Bezirke: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben. Die Bezirke entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung genau den sieben Regierungsbezirken, die von den staatlichen „Regierungen“ als „Mittelbehörden“ verwaltet werden: Bezirke erfüllen jedoch nicht Aufgaben der Staatstätigkeit, sondern sind kommunale Körperschaften mit dem Recht, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln; sie sind damit die „*dritte kommunale Ebene*“ in Bayern. Die Bezirke erledigen kommunale Aufgaben, welche die Landkreise und kreisfreien Städte nicht bewältigen können, weil sie deren Einzugsbereich und Finanzrahmen übersteigen.

## Ausgewählte Aufgaben der Bezirke

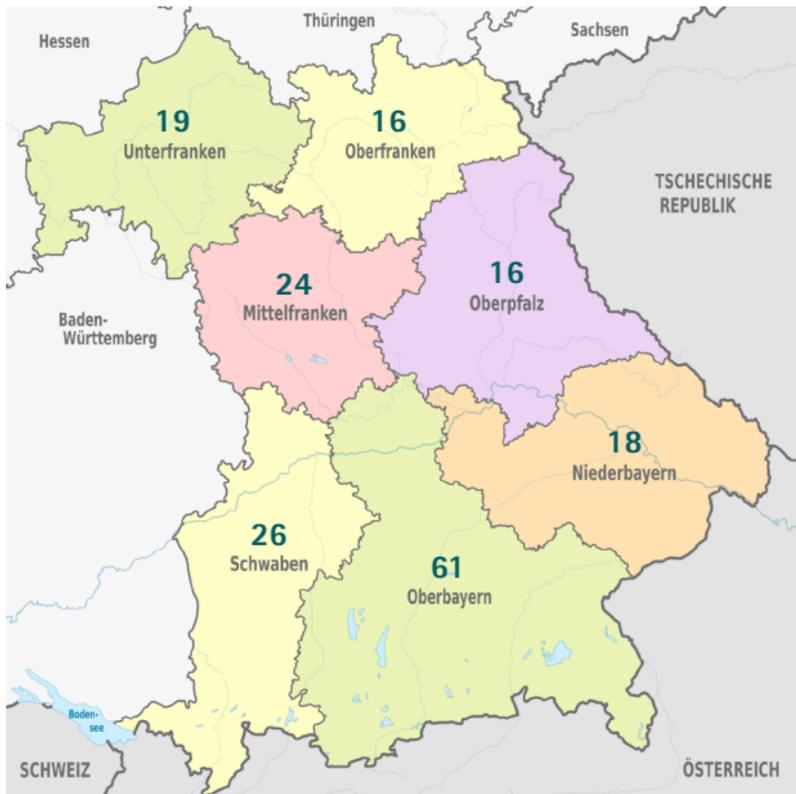
Die Bezirke schaffen und erhalten öffentliche Einrichtungen für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wohl der Bevölkerung. Im Folgenden werden die wichtigsten Aufgaben skizziert:

- *Gesundheitswesen*  
(Einrichtungen für Psychiatrie, Neurologie und Suchtkranke)

- *Sozialwesen*  
(überörtliche Träger der Sozialhilfe, z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe)
- *Kultur- und Heimatpflege*  
(z.B. Freilichtmuseen)
- *Schulwesen*  
(Schulen für Hör- und Sehgeschädigte sowie Sprachbehinderte)

Die wichtigsten Organe des Bezirks sind **Bezirkstag**, **Bezirksausschuss** und **Bezirkstagspräsident**. Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbevölkerung und oberstes Verwaltungsorgan des Bezirks. Er ist verantwortlich für die grundsätzlichen Entscheidungen des Bezirks, er verabschiedet den Haushalt und wählt den ehrenamtlich tätigen Bezirkstagspräsidenten. Bei den Bezirkswahlen werden die Bezirkstagsmitglieder (**Bezirksräte**) gewählt, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren. Die Bezirksräte sind ehrenamtlich tätig.

Die Bezirkswahlen werden grundsätzlich gleichzeitig mit den Landtagswahlen durchgeführt. Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse der Gremien und vertritt den Bezirk nach außen. Als Ehrenbeamter wird er für jeweils fünf Jahre aus der Mitte des Bezirkstags gewählt.



Es sind so viele Bezirksräte zu wählen, wie Landtagsabgeordnete auf den jeweiligen Bezirk treffen.

Zahl der Bezirksräte in den sieben bayerischen Bezirken

Karte: © TUBS, Wikimedia Commons, 01.02.18, bearb.

Für den Bezirkstag gelten im Prinzip die gleichen Wahlgrundsätze wie für den Landtag. Auch hier wird in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt, die mit denen der Landtagswahl identisch sind. Jeder Bezirksbürger hat auch zwei Stimmen. Erst- und Zweitstimmen werden zur Ermittlung der Sitzverteilung auf die Parteien zusammengezählt. Die Sitze werden nach dem auch bei Gemeinde- und Landkreiswahlen angewendeten Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugeteilt. Im Gegensatz zur Landtagswahl gibt es keine Sperrklausel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



## Impressum

Text: Dr. Frank Höfer

Redaktion: Monika Franz, Alexander Müller

Fotos: Rolf Poss; Bildarchiv Bayerischer Landtag; Fotolia

Satz, Grafik: Mumbeck – Agentur für Werbung GmbH, Schlieffenstraße 60, 42329 Wuppertal

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, München/Regensburg

Titelbild: Fotolia

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Englschalkinger Str. 12, 81925 München

[landeszentrale@stmuk.bayern.de](mailto:landeszentrale@stmuk.bayern.de)

[www.blz.bayern.de](http://www.blz.bayern.de)